



Börsenreglement

Der 2. Zentralschweizer Aquaristikbörse

1. Die Börse findet am **20. Oktober 2019** von **11.00 bis 14.00 Uhr** statt. Der **Veranstaltungsort ist das Büölsaal, Schulstrasse 18 in 6440 Brunnen**. Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor dem Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.

2. Infrastruktur

2.1. Die Behälter, Heizungen, Durchlüfterpumpen, Luftausströmer, Beleuchtung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse (2 Steckdosen pro Platz) und Wasser zur Verfügung. Die Wasserhärte beträgt: GH \pm 8°dH, KH \pm 6°dH.

3. Angebot

3.1. An der Börse dürfen nur **selbstgezüchtete und nicht zu kleine Fische, Korallen, aquaristische Amphibien, wirbellose Tiere, Pflanzen und Lebendfutter verkauft werden**. Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5 cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße. Der Verkauf von Tieren mit Haltungsbewilligung ist ausgeschlossen.

3.2. An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen, Wirbelsäulendefekte usw.) und Krankheitsanzeichen (weisse Tüpfel, Flossenfäule usw.) angeboten werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.

4. Hälterung

4.1. Die Besatzdichte in den Verkaufsbecken und Behältern darf nicht zu hoch sein. Die Verkaufsbecken müssen von 3 Seiten nicht einsehbar sein. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.

4.2. Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen. Schutzbeutel sind durch den Verkäufer mitzubringen.

5. Beschriftungen

5.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgröße der Fische und die minimale Beckengröße, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Tiere sowie deren Preis.

5.2. Die Beschriftung des Verkäufers beinhaltet dessen Namen und Adresse, Telefonnummer und Email, sowie die Vereinszugehörigkeit, falls vorhanden.

5.3. Beim Verkauf von in CITES gelisteten Tieren muss durch den Verkäufer eine Herkunftsbescheinigung ausgestellt werden.

5.4. Auf Wunsch des Käufers muss der Verkäufer ein Merkblatt zur Haltung und Pflege der Tiere abgeben. Der Verkäufer darf solche Merkblätter selbst gestalten oder auf der Website des SDAT herunterladen und ausdrucken:

<https://sdatt.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter>

6. Handel

6.1. Für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet. 14% des Verkaufserlöses fallen dem veranstaltenden Verein zu.

6.2. Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können untereinander eine Stunde vor Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe laufen auch über die zentrale Kasse ab.

6.3. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Tiere verkauft werden.

6.4. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen.

7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht: Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.

8. Haftungsausschluss: Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

9. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.

Reglement genehmigt am 22.8.2019
Der Vorstand Aqua-Terra Innerschwyz